



Marktgemeinde Trumau

Kirchengasse 6 • 2521 Trumau • Bezirk Baden • NÖ
Telefon: 02253 / 6245 • Fax: DW 9100 • e-mail: marktgemeinde@trumau.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Trumau hat in seiner Sitzung vom 31. März 2025 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichen Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, idgF, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2

Für Vorgärten (sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 20,--

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

Tarif 8

Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
je angefangenen fünf m² Grundfläche und je begonnenen Kalenderjahr € 45,--

§3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, somit dem 1. Mai 2025, in Kraft.


Der Bürgermeister
Andreas Kollross



angeschlagen am 2. April 2025
abzunehmen am 16. April 2025
abgenommen am